



**Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX
für SUZUKI Reifenumrüstungen**

Ausgabe: 07/95

Seite : 10

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GJ53B D746 C634	GSX 250 E	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00-18 h. 3.75-18 60P	2	v. 3.00-18 47P v. 3.25-18 52P h. 3.50-18 62P	2
			v. 3.25-18 h. 3.50-18 reinf.	2	h. 3.75-18 60P h. 4.00-18 64P (Bei 4.00 Bereif. von Metz. nur Profil ME77)	3
			v. 80/90-18 45P h. 100/90-18 reinf.	2	v. 90/90-18 51P h. 100/90-18 62P h. 110/90-18 61P	6/E
NJ42A D766 C647	GN 250	v. 1.60 x 18 h. 2.15 x 16	v. 3.00-18* *(ww. 4PR) h. 120/90-16 63P	2	v. 3.00-18 47P h. 120/90-16 63P	2
GJ21A ohne	RG 250 WE Halbverkl.	v. MT2.15x16 h. MT2.15x18	v. 100/90-16 54H TL h. 110/80-18 58H TL	4	ww. V (VB) oder Z (ZR) Bereifung möglich	
GJ21D E564	RG 250 Vollverkl.	v. MT2.15x16 h. MT2.15x18	v. 100/90-16 54H TL h. 110/80-18 58H TL	4	ww. V (VB) oder Z (ZR) Bereifung möglich	
VJ21A ohne	RGV 250 GAMMA	v. MT3.00x17 h. MT4.00x18	v. 110/70R17 53H TL (ww. 54H) h. 140/60R18 64H TL	4	ww. V (VB) oder Z (ZR) Bereifung möglich	

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
 - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
 - 4 Die Verwendung von "B" (Belt) Bereifung ist möglich (siehe § 36 (2a) StVZO in Verbindung mit Erläuterung 45)
 - 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)
 - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von **Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet** sind sowie generell **immer** bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**.

Die **Anbaubestätigung** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die **Reifengröße** aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist **keine Anbauabnahme** erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers** und ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Der Inhaber d. Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilegutachten nach §19/3 StVZO, **Anbau von Reifen**, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

SUZUKI MOTOR GMBH
DEUTSCHLAND

Darmstadt, den 19.07.1995



Münk

Braun

Dipl.Ing.Münk
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

L. Braun
Bereichsleiter Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des Händlers.
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original